

2. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

gültig ab Januar 2011

Artikel I:

Die Vertreterversammlung der BGN hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2014 in Dresden folgende Änderungen beschlossen:

1. § 17 Nr. 12 wird gestrichen.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag auf die Beiträge nach §§ 24 Abs. 2, 24a und 25 erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 Euro (§ 161 SGB VII). Er bleibt von den Beitragsausgleichsverfahren nach § 30 und § 30a unberührt.

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV. Soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet und bei Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach Satz 1 durchzuführen ist, prüft der Unfallversicherungsträger und bestimmt hierfür die Prüfabstände. Die Unfallversicherungsträger können die Prüfung nach Satz 1 selbst durchführen, wenn die in § 166 Abs. 2 Satz 5 SGB VII genannten Voraussetzungen vorliegen.

4. § 42 Abs. 7 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag von 35,00 Euro (netto) je Unternehmen erhoben.

5. § 55 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

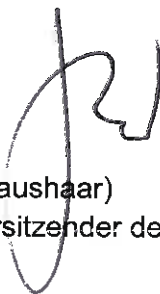
Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, sofern in diesem nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

6. Abschnitt XII wird aufgehoben.

Artikel II:

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juni 2014 in Dresden.


(Kraushaar)
Vorsitzender der Vertreterversammlung

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 13. Juni 2014 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2011 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2014

422 – 69180.00 – 2813/2014

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Meurer)
